Bereitstellungstag: 10.06.2026

Große Kreisstadt
Radolfzell

Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage des § 21 Absatz 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie das Verhalten im Uferbereich durch nachfolgende Bestimmungen näher konkretisiert:

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinverfügung dient insbesondere der Sicherheit, Ordnung und Hygiene an der öffentlichen Badestätten Seebad in Radolfzell. Der Besucher soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung dieser Allgemeinverfügung liegt deshalb in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Badestellen sind auf die Liegewiesen und die durch Bojen abgegrenzten Wasserflächen des Erholungsgebietes (einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen) beschränkt. Das Baden auf den angrenzenden Flächen ist nicht gestattet. Nichtschwimmern ist das Baden nur im dem für Nichtschwimmer vorgesehenen Bereich gestattet.

(3) Mit dem Betreten der Anlagen gilt vorliegende Allgemeinverfügung. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Seebades aufhalten, verbindlich.

2. Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

(1) Die Einrichtungen des Seebades Mettnau dienen gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Erholung, dem Baden und Schwimmen, sowie der gemeinverträglichen Freizeitgestaltung.

(2) Die Landflächen sind ganz allgemein für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele sowie auf den speziell dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist verboten.

(3) Es ist nicht gestattet, ohne Vorschau ins Wasser einzuspringen, andere Personen in das Wasser zu stoßen, unterzutauchen oder sonstigen belästigenden Unfug zu treiben.

(4) Auf der abgegrenzten Badefläche ist das Befahren mit Booten (mit und ohne Motor), sowie das Surfen, Segeln und die Verwendung von SUPs nicht gestattet. Die Benutzung von Gummibooten und Luftmatratzen ist nur innerhalb der abgegrenzten Badestellen zulässig.

(5) Das Baden während Gewitters ist streng verboten! Lebensgefahr!

3. Benutzung und Aufenthalt

(1) Das Seebad Mettnau ist in der Regel vom 01. Mai bis 30. September und täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Die Stadt Radolfzell kann mit dem jeweiligen Pächter abweichende Öffnungszeiten festlegen. Die Benutzung ist kostenpflichtig.

(2) Das Betreten und die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Der Zutritt ist nicht gestattet für

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, mit übertragbaren oder Anstoß erregenden Krankheiten.
- Personen , die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszuziehen, sofern der Zutritt und Aufenthalt ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person erfolgt
- Kinder bis zum 7. Lebensjahr ist der Zutritt zum Bad und der Aufenthalt nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet, die für den Bäderbesuch die ständige Aufsicht ausübt und ausüben kann.

(3) Die Einrichtungen, insbesondere das Wasser und die Grünanlagen, sowie die baulichen Anlagen (Sanitärbereiche etc.) sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz. Der Schadensbetrag oder das Reinigungsgeld ist im Einzelfall von der Stadt Radolfzell festzulegen. Eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung bleibt vorbehalten.

4. Verhalten im Bereich der Badestelle

(1) Die Besucher und Benutzer der Anlage sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherung und Ordnung zuwiderläuft. Jegliche Verunreinigung der Wasser- und Erholungsflächen ist streng verboten.

(2) Fahrzeuge, Mofas und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Das Bad darf nicht mit anderen Gegenständen die mit Rollen versehen sind betreten werden, hierunter fallen insbesondere: Inline-Skates, Rollschuhe, Skateboards, Hover-Boards u.ä. Jegliches Befahren der Erholungs- und Liegeflächen ist nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen sind Kinderwägen, Rollatoren und Rollstühle.

(3) Beim Aufenthalt im Bereich des Seebades Mettnau und beim Baden ist die übliche Sport- und Badebekleidung zu tragen. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal.

(4) Es ist nicht gestattet, andere Erholungssuchende durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen. Sportliche Betätigungen und Spiele sind nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen zulässig.

(5) Ruhestörender Lärm von Musikinstrumenten, Radio, Handy und sonstigen Phonogeräten ist grundsätzlich untersagt.

(6) Es ist den Badegästen nicht gestattet, Grillgeräte oder sonstige Feuerstellen in dem Bad aufzubauen und zu nutzen.

(7) Es ist nicht gestattet, Filme und Fotos mit Aufnahmegeräten (Kameras, Handys, Tablets usw.) ohne Einwilligung der anderen Gäste zu fertigen.

(8) Das Verwenden von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen, Multicopter, Dreflügler o.ä.) gefährdet Leib und Leben anderer Gäste, sowie deren allgemeines Persönlichkeitsrecht und ist deshalb im gesamten Bereich des Bades sowie darüber liegendem Luftraum verboten.

(9) Das Rauchen (Zigarette, Zigarre, Shisha, Vapes, Cannabis etc.) ist im gesamten Bereich des Strandbades Mettnau verboten. Das Rauchen ist nur innerhalb der ausgewiesenen besonderen Raucherbereichen gestattet, diese sind entsprechend gekennzeichnet.

(10) Das Wegwerfen von Glas, Blechdosen und Dosenverschlüssen, Zigaretten- und Zigarrenkippen, Kronkorken von Flaschen und sonstiger Fremdkörper ist im Interesse der Sauberkeit, der Sicherheit und Unfallverhütung der Badestelle verboten. Für das Beseitigen von Papier und Abfall stehen ausschließlich die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zur Verfügung.

(11) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren sowie deren Aufenthalt im Seebad Mettnau und der Zutritt zum Wasser sind nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde mit gültigem Nachweis.

(12) Das Füttern von Enten und anderen Vögeln ist nicht gestattet.

(13) Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Toiletten ist ein selbstverständliches Gebot der Hygiene und Sauberkeit.

(14) Die gleichzeitige Benutzung einer Einzelkabine durch mehrere Personen – mit Ausnahme der zu beaufsichtigenden Kinder – ist nicht gestattet.

(15) Außerhalb des räumlich umgrenzten Sanitärbereichs ist die Verwendung von Seife, Shampoos oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Das Verbot bezieht sich auch auf die Duschen im Außenbereich. Darüber hinausgehende Körperpflege wie Rasieren, Nägel und Haare schneiden, Haare färben, Zähne putzen etc. ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Das Waschen von Textilien mit Reinigungsmitteln ist außerhalb des Sanitärbereichs verboten.

(16) Das Auslegen von Angeln und Benutzung von sonstigen Fischfanggeräten ist den Besuchern nicht gestattet. Außerdem ist es verboten, auf Tiere und Pflanzen im Uferbereich schädigend einzuwirken und insbesondere Wasservögel in ihrem natürlichen Verhalten zu beeinträchtigen.

(17) Ein Einleiten von Fremdstoffen in das Gewässer ist verboten.

(18) Fundsachen sind dem Badepersonal oder der Fundbehörde unverzüglich abzuliefern.

(19) Es ist verboten, vorhandene Rettungseinrichtungen bestimmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen. Im Falle der Zuwiderhandlung erfolgt Strafanzeige gem. § 145 StGB (Freiheitsstrafe bis 2 Jahre).

5. Haftung und Sicherheit

(1) Der Besuch des Seebades Mettnau erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Besucher hat sich auf die für einen Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen und sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren.

(2) Die Anwesenheit der Badeaufsicht ist dadurch erkennbar, dass <u>die weiße Badefahne</u> gehisst ist. Für Verletzungen und Schäden die während der Abwesenheit der Badeaufsicht entstehen ist der Geschädigte selbst verantwortlich.

(3) Wenn die <u>rote Badefahne</u> gehisst ist, besteht absolutes Badeverbot! Jegliche Gewässernutzung ist untersagt! Für Verletzungen und Schäden, die während der gehissten roten Badefahne entstehen ist der Geschädigte selbst verantwortlich.

(4) Die Stadt Radolfzell am Bodensee haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Badestelle ergeben. Insbesondere auch nicht für Folgen auftretender Badedermatitis. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.

(5) Für den Verlust von Wertsachen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und Fundgegenständen wird jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Radolfzell, 03.06.2026
gez. Simon Gröger Oberbürgermeister